Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 51 (1925)

Heft: 4

Artikel: Der Einzelrichter hat in Sachen des N.N. gegen X.X. betr.

Grundbuchsperre verfügt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-457083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Sachen bes N.N. gegen X.X. betr. Grundbuchsperre,

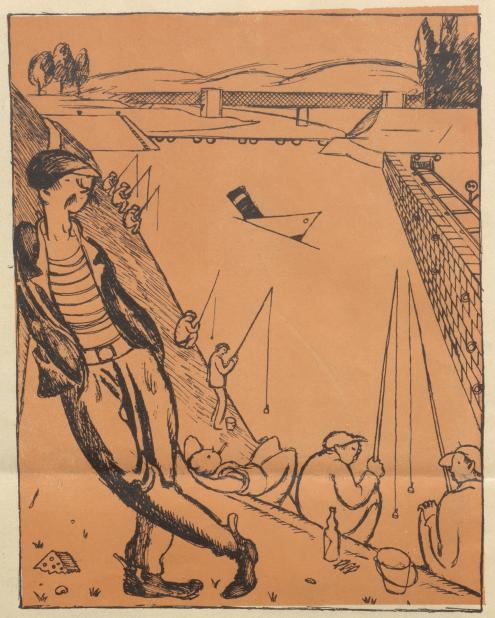
nachdem der Bertreter des Klägers fein Begehren, bas zu= nächst von der Sand gewiesen wurde, auf Unweisung der Refursinftang vom 13. Novem= ber 1923 jedoch materiell be= handelt werden follte, im Sin= blick auf die zu leistende Raution zurückgezogen bat, weshalb der Kläger die fämtlichen in ber Sache ergangenen Roften, also nicht nur auch des Refursentscheides, sondern felbst der aufgehobenen erften Berfügung bes Einzelrichters zu tragen hat, indem fein Ruckzug eine Freigabe des bisbe= rigen Obsiegens in der Rom= petenzfrage bedeutet, und mit der Rautionspflicht und - Sohe, wie fie ben Petenten nachträglich zum Rudzug bewegten, von Unfang an zu rechnen war, der Petent die Roften eines Rekurses trot nachträg= lichen Rückzug also unnötig verursacht hat — hätte er doch auch die Möglichkeit gehabt, sich das Recht auf Kangleisperre gegen Kautionierung kostenpflichtig für den Beklagten einräumen zu laffen zu fuchen, davon absehend, ob er von diesem Rechte burch Leiftung der Raution auch Ge= brauch machen werde oder kön= ne -, weshalb der Kläger ferner den Beklagten für das beutige Berfahren angemeffen zu entschädigen hat, wobei von einem Streitwert von Franken 2000 auszugehen ist (die For= berung bes Petenten an den Bruder des Impetraten foll

Fr. 9000 betragen haben, die fragliche Liegenschaft, deren Erwerb durch Anfechtungstlage rückgängig gemacht werden will, wurde für Fr. 15,000 erworden und ist mit Franten 13,000 belastet), in Berücksichtigung des für das summarische Bersahren vorgesehenen reduzierten Ansähe, — für die Retursbemühungen hat mit Rücksicht auf den Antrag des Impetraten auf Bestätigung des vom Obergericht verbindlich aufgehobenen Kompetenzentscheides des Einzelrichters eine Entschädigung außer Bestracht zu bleiben,

verfügt:

1. Das Begehren wird als erledigt abgeschrieben, usw.

Anmerkung ber Rebaktion: Das Obenstehende ist kein Wis [bazu ist es zu wenig geistreich], sonbern ein Stück Wahrheit aus bem 20. Jahrhundert.)



"Nimmt mich nur wunder, wie es bann in der flauen Zeit geht, wenn schon jest nichts los ift."

Fischer

Tagtäglich seh ich sie am Ufer stehen und mit Geduld nach ihrer Angel spähen, am obern Rheinweg oder anderswo.
Doch ach, so oft ich bin vorbeigegangen, noch nie sah ich, daß einer was gefangen, und wärs auch nur der kleinste Wassersloh.

Da stehen sie und harren stumm der Beute; ich sah sie gestern stehn, ich sah sie heute, zu jeder Stunde, welche schlägt vom Turm. Geruhig ziehn vorbei des Rheines Wellen, es schwimmen drin vielleicht ein paar Forellen, doch reizt sie weder Brot, noch Käs, noch Wurm.

Die Angel sinkt... und wird emporgehoben...
und eingesetzt ein bischen weiter oben...
Der Fischer blickt ihr nach mit Seelenruh;
so treibt er es vom Morgen bis zum Abend—
und ein paar Leute, nichts zu schaffen habend,
schauen ihm bei diesem Tun mit Andacht zu.

E. Beurmann

Der reitende Schauspieler

Ferdinand Bonn, der Schauspieler, ist passionierter Reiter. Vor vielen Jahren ritt er in München eine Jagd mit. Auf dem Nachhausewege räson= nierte einer der mitreitenden Offiziere über die Schauspieler, die den ganzen Tag über faulenzen und abends ein bischen Hokuspokus im Theater machen und dafür eine schöne Gage einstecken. Als man an einer hohen Hürde vor= beiritt, sette Bonn mit seinem Pferde über diese Hürde. Alles war begeistert von diesem Bravourstück. Bonn aber ritt zu dem Offizier und sagte lachend: "So, machen Sie mir das nach und fpielen Sie heute abend dann den Sam= let!" -